

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

GZ: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015
Per E-Mail an: post.pers6@bmfwf.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at



**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
E-Mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

Wien, am 12.11.2015/KS

S t e l l u n g n a h m e

der

Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

zum vorliegenden Begutachtungsentwurf

betreffend

Gemeinnützigkeitsgesetz 2015-GG2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO), die Dachorganisation und Interessensvertretung des österreichischen organisierten Sports, erlaubt sich, fristgerecht zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) begrüßt die Zielsetzungen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015, insbesondere die Zielsetzung, die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen. In Österreich erfüllen derzeit mehr als 14.000 gemeinnützige Sportvereine wesentliche gesellschaftliche Funktionen, die neben der Förderung des Körpersports, von Integrationsinitiativen, über wesentliche Beiträge zum Gesundheitsbereich (Prävention, Rehabilitation, etc.) bis hin zur Vermittlung von gesellschaftlich erwünschten Werten und Normen reichen.



Die österreichischen Sportvereine bilden somit einen wichtigen Teil des gesellschaftlichen Rückgrats. Unter anderen auch aus diesen Gründen bekennt man sich im Regierungsprogramm 2013-2018 klar zu einer Aufwertung des Sports und nennt als konkrete Maßnahme die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an gemeinnützige Sportvereine (vgl. Regierungsprogramm 2013-2018, S 68).

Durch die Änderungen der Verwaltungspraxis, die mit dem Wartungserlass Profisport zu den Vereinsrichtlinien 2015 (Abschnitt 10 der Vereinsrichtlinien) in Kraft getreten sind, werden sich künftig die finanziellen Beiträge aus dem Leistungssport für gemeinnützige Sportvereine reduzieren. Durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Sportvereine, könnte den geringeren Zuflüssen aus dem Leistungssport entgegengewirkt und das breite gemeinnützige Engagement der Sportvereine gesichert und gestärkt werden.

Derzeit wird der **Sport** aus dem Kreis der begünstigten Spendenempfänger ausgeschlossen. Es wird daher seitens der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) angeregt in § 4a Abs. Z 6 EStG die **Förderung des Körpersports** als zusätzlichen spendenbegünstigten Zweck einzuführen. Ähnlich wie für den Kunst- und Kulturbereich, schlagen wir diese steuerliche Begünstigung für gemeinnützige Sportvereine vor, die eine Förderung vom Bund oder den Ländern bzw. von der Bundeshauptstadt Wien erhalten. Somit wird sichergestellt, dass nur jene Sportvereine in den Kreis der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen werden, die von der öffentlichen Hand bereits jetzt als förderungswürdig eingestuft werden. Diesen förderungswürdigen Einrichtungen im Sportbereich wird durch diese Maßnahme der Zugang zu Spenden erleichtert werden.

Wie bei allen anderen spendenbegünstigten Einrichtungen, schlagen wir vor, die Begünstigung an die Eintragung in die auf der Homepage des BMF veröffentlichte Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen zu knüpfen. Somit ist für den Spender ersichtlich, welche Einrichtung im Sportbereich begünstigt ist, und ob die geleistete Spende für den jeweiligen Zeitraum steuerliche abzugsfähig ist.

II. Spezielle Anmerkungen zu § 4 a EStG

Wir regen auf Basis obiger Ausführungen folgende Änderungen des Entwurfes des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 an, welche wir kursiv und unterstrichen dargestellt haben:



Zu § 4a EStG:

§ 4 a (1) ...

(2) Begünstigte Zwecke sind:

.....

4. Aufgaben der Feuerpolizei

5. Die allgemein zugängliche Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten (§22 Z 1 lit a) durch die in Abs. 4a genannten Einrichtungen.

6. Die Förderung des Körpersports durch die in Abs. 4a genannten Einrichtungen.

(4a) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 5 und Z 6 genannten Zwecke sind Körperschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Körperschaft erhält

a) eine Förderung des Bundes im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) , BGBl. I Nr. 99/2012, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist, oder

b) eine Förderung eines Landes oder Bundeshauptstadt Wien, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist.

2. Die Körperschaft erhält eine solche Förderung in dem Zeitraum, der von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (Abs. 8) umfasst ist.

3. Die Förderung (Z1) ist in der Transparenzdatenbank im Tätigkeitsbereich „Kunst und Kultur“ oder „Weitere Wirkungsbereiche – Sport, Freizeit“ einheitlich kategorisiert.

(8) Die Aufnahme in die in Abs. 7 Z1 genannte Liste darf nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass durch die Körperschaft Maßnahmen zur Erfüllung der Datenüberemittlungsvorschriften gemäß § 18 Abs. 8 getroffen wurden und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für Körperschaften im Sinne des Abs. 3 Z 6, Abs. 4a und Abs. 5 Z 1 bis 3:

...

b) Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar den in der Rechtsgrundlage (beispielsweise Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) angeführten begünstigten Zwecken gemäß Abs. 2 Z 1, 3, 5 und 6.



Zu § 124b EStG:

298. § 4 Abs. 2 Z 5 und Z 6, Abs. 3 Z 2a, Abs. 4, Abs.4a, Abs. 7 Z 1 und Z 2 und Abs. 8 – 10 sowie § 18 Abs. 1 Z 7 lit a und b in der Fassung des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015, BGBL. I Nummer. xx/2015 sind erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 erfolgen.

- Im Jahr 2016 gilt die Erteilung der Spendenbegünstigung nach § 4a Abs. 8 Z 1 an Körperschaften, die begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 5 (der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Tätigkeiten und Z 6 (die Förderung des Körpersports)) verfolgen, Folgendes
- Die Körperschaft muss selbst bereits seit 3 Jahren bestehen und die Voraussetzungen des § 4a im Übrigen erfüllen, oder aus einer Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenen Rechnungskreis), die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen sein.
- Eine Anerkennung als begünstigte Einrichtung, ist von Finanzamt Wien 1/23 bis längstens 31.10.2016 in der Liste gem. Abs. 7 Z 1 zu veröffentlichen. Die Eintragung entfaltet bereits für Zuwendungen ab dem 1.1.2016 Wirkung.

Für die Österreichische Bundes-Sportorganisation:

Herbert Kocher
BSO Präsident

Mag. Barbara Spindler-Oswald, MBA
BSO Geschäftsführerin

Mag. Ulli Zafoschnig
Vorsitzender Rechtsausschuss

Dir. Herbert Schöner, eh
Vorsitzender Finanzausschuss